

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und sachkundige Einwohner der Stadt Allstedt (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von §§ 6 und 33; 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und dem Runderlass des MI vom 17.12.2008 beschließt der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Allstedt – Entschädigungssatzung, zuletzt geändert am 23.09.2013:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Einwohner der Stadt Allstedt.

Stadträte

Ortschaftsräte,

Ortsbürgermeister

Mitglieder der Feuerwehren und sachkundige Einwohner

§ 2 Anspruchsberechtigung

Die Stadträte, Ortschaftsräte; Ortsbürgermeister und sachkundigen Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen bestellt wurden, haben für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit Anspruch auf:

- a) einen ausschließlichen Pauschalbetrag für Stadträte
 - b) einen ausschließlichen Pauschalbetrag für Ortschaftsräte
 - c) eine monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister
 - d) eine monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren
 - e) Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
 - f) Auslagenersatz
 - g) Entschädigung für Verdienstausfall
 - h) Reisekostenvergütung
- nach Maßgabe dieses Abschnittes.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Stadtrat	100,00€
2. Ortschaftsrat	
je nach Einwohnerzahl der Ortschaft	
bis 500 Einwohner	19,00€
von 501 bis 1.000 Einwohner	25,00€
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	31,00€
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	37,00€
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	43,00€
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	49,00€
von 4.000 bis 5.000 Einwohner	56,00€
über 5.000 Einwohner	62,00€

3. Ortsbürgermeister	
je nach Einwohnerzahl der Ortschaft	
bis 500 Einwohner	154,00€
von 501 bis 1000 Einwohner	231,00€
von 1001 bis 2000 Einwohner	307,00€
über 2000 Einwohner	389,00€

4. Mitglieder der Feuerwehren

4.1. Stadtwehrleiter	200,00€
4.2. stellv. Stadtwehrleiter	100,00€
4.3. bei Berufung von 2 stellv. Stadtwehrleitern	je 75,00€
4.4. Ortswehrleiter	50,00€
4.5. Stadt-Jugendfeuerwehrwart	80,00€
4.6. Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart	30,00€

§ 3a Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren für die Teilnahme an Einsätzen und an Ausbildungseinsätzen einen Pauschalbetrag von 5,00 € pro Einsatztag. In dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 6 über Dienstreisen sowie im § 7 über Verdienstausschluss.

(2) Die zu zahlende Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag pro Einsatz/Ausbildungseinsatz erfolgt nach Vorlage der von den Ortswehrleitern und dem Stadtwehrleiter unterschriebenen Abrechnungslisten quartalsweise zum Ende des Quartals. Die Abrechnungsliste hat die Anzahl und die Namen der Mitglieder der Feuerwehren, welche am Einsatz/Feuerwehrdienst teilgenommen haben, zu enthalten.

§ 4 Sitzungsgeld

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen bestellt werden, erhalten 12,00 € Sitzungsgeld je Sitzung und Tag.

§ 5 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag im darauffolgenden Kalendermonat erstattet. Dem Antrag sind prüfbare Belege beizufügen.

§ 6 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Fahrten innerhalb der Stadt Allstedt gelten als Dienstgänge und sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Für die Ortsbürgermeister wird für Dienstfahrten eine monatliche pauschalierte Reisekostenvergütung i.S. des § 9 Abs.2 des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von 25,00 € gezahlt.

§ 7 Verdienstaussfall

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls nach folgenden Maßgaben:

- (1) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall, einschließlich aller Nebenkosten ersetzt.
- (2) Selbstständige, Hausfrauen usw. erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, sofern der Verdienstaussfall glaubhaft gemacht werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Höhe der Verdienstaussfallpauschale darf 13,00 € pro Stunde nicht überschreiten. Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 8 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte, Ortschaftsräte und Mitglieder der Feuerwehren werden Quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt.
- (2) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütung werden zum Ende des Monats gezahlt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 2 Monate nicht ausgeübt, entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung und zwar mit Beginn des 3. Monats mit 1/30 je Tag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

Schlussbestimmungen

§ 9 Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- (1) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden,
- (2) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Übergangsregelungen/Inkrafttreten

Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten und zugeordneten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat in Kraft.

Die Aufwandsentschädigung des unter § 3 Abs. 1 Nr. 4.4. und 4.6. fallenden Personenkreises tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Stadt Allstedt vom 15.11.2001 und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Allstedt, 18.01.2010

Richter

Bürgermeister

Siegel